

Landesregierung NRW
Forschungsministerium NRW

Resolution zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die 82. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften fordert von der aktuellen Landesregierung NRW, die studentische Mit- und Selbstbestimmung nicht – wie im aktuellen „Entwurf zu einem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“¹ vorgesehen – einzuschränken. Konkret kritisieren wir die folgenden Änderungen:

1. Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte (§ 46a)

Wir fordern, dass es weiterhin eine Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte an jeder Hochschule geben muss. Insbesondere müssen sie, wie andere Beschäftigte, durch eine von ihren Vorgesetzten unabhängige Interessenvertretung repräsentiert werden. Dies kann nicht gewährleistet werden, wenn die Hochschulen diese per Grundordnung außer Kraft setzen können. Eine solche Vertretung muss entweder von allen Studierenden oder den studentischen Hilfskräften gewählt werden, um das Prinzip der Interessenvertretung zu wahren.

2. Studienbeiräte (§§ 28 Abs. 8, 64 Abs. 1)

Studienbeiräte müssen als verpflichtendes Organ erhalten bleiben, weil dieses Gremium einen wichtigen Teil der studentischen Mitgestaltung darstellt. Die Aufgaben der Studienbeiräte betreffen mit der Lehre direkte Belange der Studierendenschaft, weswegen aufgrund von § 11 Abs. 2 die bisherige Gewichtung der Stimmen der Statusgruppen erhalten werden sollte.

3. Gruppenparität im Senat (§§ 11a, 22 Abs. 2)

Die bisherige Viertelparität hat die Interessen aller Statusgruppen geschützt, weswegen wir für ihre Erhaltung plädieren. Somit kann verhindert werden, dass Statusgruppen bei Entscheidungen übergangen werden. Die aktuelle Gesetzeslage stellt bereits die Freiheit der Hochschulen sicher, indem sie angemessene Abweichungen von der Viertelparität ermöglicht. Weiterhin erachten wir eine Interessenwahrung aller Statusgruppen als unabdinglich und fordern die Beibehaltung von § 11a.

4. Studienverlaufsvereinbarungen (§ 58a)

Wir fordern, Studierenden die Möglichkeit zur Ablehnung einer Studienverlaufsvereinbarung ohne Angabe von Gründen und frei von Konsequenzen einzuräumen. Studierende müssen autonom Entscheidungen zu ihrem Studienverlauf treffen können.

¹https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/Hochschulgesetz/index.jsp

5. Anwesenheitspflicht (§ 64 Abs. 2a)

Wir kritisieren die ersatzlose Abschaffung der Beschränkung der Anwesenheitspflichten, da das Selbststudium durch Anwesenheitspflichten eingeschränkt wird und der Studienverlauf durch Überschneidungen von Lehrveranstaltungen verzögert werden kann. Die aktuelle Rechtslage ist bereits durch explizite Nennung von Veranstaltungsformen, in denen Anwesenheitspflicht sinnvoll sein kann, für den Lehrbetrieb praktikabel.

Die studentische Mit- und Selbstbestimmung sind integrale Bestandteile des akademischen Lebens und der Hochschulentwicklung, die wir durch die obigen Einschränkungen gefährdet sehen.

*Resolution der 82. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften,
Erlangen, den 02. Juni 2018*